

verboten (cap. 13) und den Clerikern jede Beschäftigung untersagt, mit welcher Blutvergießen verbunden ist (cap. 18). Jeder in die Unterscheidungsjahre getretene Christ muß jährlich wenigstens einmal die Sacramente der Buße und des Altars beim sacerdos proprius empfangen (cap. 21). Weitere Bestimmungen handeln von der Befehung der Kirchenstellen und dem cumulus beneficiorum (capp. 23—30); von den Gewaltthaten der Patrone und Advocati (capp. 32 u. 45); von der jeder Excommunication vorausschickenden entprechenden Mahnung (cap. 47); von der Beschränkung des Ehehindernisses der Verwandtschaft (capp. 50, 52); vom Verbote clandestiner Ehen (cap. 51); von der Zehntpflicht (capp. 53—56); von den Privilegien und deren Mißbrauch von Seite der Klöster, sowie von der Disciplin in letzteren (capp. 57—60, 64; vgl. auch cap. 12); über Reliquienverehrung und Wallfahrten (cap. 62); über Verkehr mit Juden und Saracenen (capp. 67—70). (Vgl. Manai XXII, 953 sqq.; Hefele-Knöpfler V, 872 ff.) — 5. Die fünfte Lateransynode, des 18. allgemeine Concil, wurde von Julius II. am 8. Mai 1512 eröffnet und von Leo X. nach der zwölften Sitzung am 16. März 1517 geschlossen. Sie war durchschnittlich von 100—150 Mitgliedern besucht und sollte, wie es in der Beschlusssynode heißt, einzelne häretische Meinungen äugen, das aufsteigende Schisma (Conciliabulum von Pisa) ersticken, die Sitten von Laien und Clerikern bessern, Einheit und Frieden unter den Christen fördern und den heiligen Krieg gegen die Türken entflammen. Ueber alle diese fünf Punkte wurden verschiedene Berathungen gepflogen und Decrete erlassen. Zum Zwecke des Türkenkrieges wurde ein dreijähriger Zehnt auf sämmtliches Viehzeug gelegt und Gebete angeordnet. Das Mannum wurde beseitigt und an Stelle der pragmatischen Sanction mit Frankreich ein rechtsgültiges Concordat geschlossen. In der achten Sitzung werden die von Pomponatus aufgestellten Irrthümer über Sterblichkeit und Einheit der menschlichen Seelen, sowie der Satz, daß etwas theologisch wahr und philosophisch falsch sein könne, verwerfen. Die Reformationsverhandlungen und die nachfolgenden Sturm nicht wirksam abwenden. Jagerdörfer, Conc.-Gesch. VIII, 453 ff.; Rohracher-Knöpfler, R.-Gesch. XXIII, 413 ff.)

II. Von den überaus zahlreichen anderen, nicht menschlichen Charakter tragenden Lateransynoden, von denen wohl viele der in Rom abgehaltenen Kirchensammlungen zu rechnen sind, können hier nur einige der wichtigeren aufgezählt werden. Die erste aller Lateransynoden ist die am 2. October 1179 auf Befehl Constantins vom Papste Melchisedes im Palaste der Kaiserin Fausta, d. h. im Lateran gehaltene Synode in Betreff der Donatisten (Hefele I, 199). — Im Frühjahr 487 hielt Papst Felix II. eine Lateransynode, um die Bedingungen feststellen zu lassen, unter denen die in

der vandalischen Verfolgung zum Arianismus Abgefallenen wieder aufgenommen werden dürften (Hefele II, 614). — Größere Bedeutung erlangten die von Martin I. im October 649 zur Bekämpfung des Monotheletismus (Hefele III, 213) und die von Stephan IV. im April 769 abgehaltenen Lateransynoden. Auf letzterer wurden die von Herzog Toto von Nepi am römischen Stuhl verübten Gewaltthaten sowie der Konostasmus der byzantinischen Synode von 754 verurtheilt (Hefele III, 434). — Von den zahlreichen römischen Reformsynoden in der aera Hildebrandi waren wohl die meisten Lateransynoden, so die unter Leo IX. 1049 (Hefele IV, 718) und unter Nicolaus II. 1059, letztere berühmt wegen ihres Papstwahl- und Elibatsgesetzes (Hefele IV, 800 ff.). — Erwähnenswerth sind dann wieder die Lateransynoden von 1112 und 1116, weil auf ihnen das sogen. Concordat von Sutri und das von Paschalis II. an Kaiser Heinrich V. ertheilte Privilegium betreffs der Investitur verworfen wurde (Hefele-Knöpfler V, 317 u. 332). — Auch die berühmte Bulle Unam Sanctam von Bonifaz VIII. wurde wahrscheinlich auf einer Lateransynode October-November 1302 erlassen (Hefele-Knöpfler VI, 347).

[Knöpfler.]

Latimer, Hugo, einer der sog. Reformatoren Englands, wurde um 1490 zu Thurcaston in Leicestershire geboren, studirte in Cambridge, erhielt in der Clare Hall die Stelle eines Fellow und wandte sich, nachdem er Doctor der Philosophie geworden war, der Theologie zu. Anfänglich gehörte er zu den eifrigsten Verehrern der katholischen Lehre und erlangte das Baccalareat der Theologie durch eine scharfe Disputation gegen Melancthon's Lehre; bald aber befreundete er sich mit Thomas Bilney, welcher im Sinne der Wittenberger gegen Heiligenverehrung und Nothwendigkeit der guten Werke auftrat. Latimer fing jetzt an, von der Kanzel gegen die kirchliche Tradition und den Ablass zu sprechen und die Lehre von der gänzlichen Verderbtheit der menschlichen Natur vorzutragen. Als er aber in einer Predigt vor West, dem Bischofe von Ely, die englischen Prälaten beschuldigte, vom Ideale eines Bischofs sich gänzlich entfernt zu haben, wurde er vor dem Cardinal Wolsey angeklagt. Dieser indeß fand an ihm Gefallen und ertheilte ihm die Erlaubniß, überall in England zu predigen. Latimers Einfluß ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Universalität in der berüchtigten Ehescheidungsfrage ein Gutachten zu Gunsten des Königs Heinrich VIII. abgab. Der König berief ihn nach Windsor, um seine Predigten zu hören, und machte ihn zum Mitglied der Commission, welche über eine Reihe häretischer Bücher und über die englische Bibelübersetzung Tyndale's ihre Verurtheilung aussprach. Es dauerte aber nicht lange, so suchte er den König durch einen Brief vom 1. December 1530 gegen den Commissionsbeschuß einzunehmen, stellte die Proclamation gegen die Verbreitung der Bibel in